

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 30.10.2017  
Aktenzeichen 542-8823.81/KÜN/Hauke/Kapazitätserweiterung/ÄG

Die Hauke Erden GmbH beantragte am 18.02.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der Gesamtkapazität der Kompostieranlage von 29.000 t/a auf 51.500 t/a sowie der damit verbundenen Änderungen am Standort in der Neuenstädter Straße 200, in 74613 Öhringen, Flurstück Nr. 324 und 325, auf Gemarkung Öhringen. Das Vorhaben fällt als Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag unter die Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG vom 29.05.2017. Daher ist nach § 3c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.  
Die Übergangsvorschrift aus § 74 Abs. 1 des UVPG in der Fassung vom 16.09.2017 ist zu beachten.

Stuttgart, den 10.11.2017

gez.: Sidney Hebisch